Ueber die Entstehung und die ältesten Befugnisse des Römischen Volkstribunats.

Als unmittelbare Veranlassung zur ersten Secession wird ganz einstimmig die Schuldennoth der Plebs angegeben [1]). Diese Einstimmigkeit hat viel Gewicht und deutet auf das Vorhandensein einer ziemlich constanten Ueberlieferung. Indessen bietet eines Theils die Erklärung der Schuldennoth große Schwierigkeiten, und andererseits steht die Aussöhnung der Stände in gar keiner Beziehung zu den Schuldgesetzen; so daß wir am Ende doch trotz aller übereinstimmender Berichte unsre Bedenken nicht unterdrücken können.

Die Ursache der Verschuldung der Plebejer sollen die Kriegsnöthe gewesen sein, die fortwährenden Einfälle der Feinde, das Niederbrennen der Bauernhöfe, das Wegtreiben des Viehs; dann die Kriegspflicht, welche den Plebejer seiner gewöhnlichen Beschäftigung entzog, endlich die durch die Kriege verursachte Steuerlast, welche den bedrängten, beraubten, abgebrannten Bauer nöthigte, bei dem reichen Patricier auf Wucherzinsen Geld zu borgen und ihn so nach und nach von Haus und Hof trieb und in die Schuldknechtschaft hinabdrückte.

Bei dieser Schilderung ist Manches schwer verständlich.

Wenn der plebejische Bauer, wie man wohl zugeben kann, durch feindliche Einfälle litt, wie kam es, daß der Patricier, der doch auch ein Bauer, nur ein reicherer Bauer war, und mehr zu verlieren hatte, verschont blieb?

Ferner: Wie kann der Steuerdruck damals groß gewesen sein? In einer Zeit, wo es keine besoldeten Beamten gab, wo jeder Bürger den Kriegsdienst auf eigene Kosten leistete, wo keine kostspieligen Kriegsmaschinen und keine Schiffe gebaut wurden, und die Kriege selbst nur ganz kurze Sommerfeldzüge von wenigen Wochen waren, da kann eine Kriegssteuer entweder gar nicht existirt haben, oder sie muß, wenn sie in außerordentlichen Fällen nöthig wurde, nur sehr unbedeutend gewesen sein [2]).

1) Die Stellen bei Schwegler Röm. Gesch. II S. 258 Anm. 2.

2) Die irrige Ansicht von dem hohen Alter und der Regelmäßigkeit der Kriegssteuer hängt zusammen mit der über das Alter der Schatzquästur,

Aber zugegeben, eine Kriegssteuer sei oft erhoben worden, wie soll es gekommen sein, daß die armen Plebejer so hart von ihr betroffen wurden, während die Patricier sie nicht fühlten? Man hat, um dieses zu erklären, sich ein so raffinirtes finanzielles Drucksystem ausgedacht, wie es weder in der Besteuerung der französischen Bauern vor der Revolution, noch in der der Juden im Mittelalter eine Parallele hat [3]). Die Steuer heißt es, wurde nur vom wirklichen Grundeigenthum erhoben. Die Plebejer hatten aber mehr Grundeigenthum als die Patricier, deren Reichthum hauptsächlich auf Capitalien und Besitzungen am Staatslande beruhte, und die also nur in geringem Grade steuerflichtig waren; ferner wurden die Schulden der Plebejer von ihrem Steuerkapital nicht abgezogen, und die ausgeliehenen Kapitalien den Patriciern nicht angerechnet, der Plebejer war also noch als Schuldknecht, während er in der Haft des Patriciers schmachtete, für sein nominelles Eigenthum steuerpflichtig, welches sich in den Händen den Händen seines Gläubigers befand.

Ist je ein schöneres System ausgeklügelt worden? Es wäre kein Wunder, wenn ein solches die zahlreiche, stolze, kriegerische Plebs zur Verzweiflung und zur Gegenwehr gebracht hätte; aber ein Wunder muß doch jedenfalls die Einführung eines solchen Systems gewesen sein und ein doppeltes Wunder war dessen Fortdauer nach der erfolgreichen Auflehnung gegen dasselbe in der Secession.

Es liegt auf der Hand, daß eine solche ungleiche und unbillige Vertheilung der Kriegslasten in Rom unmöglich war, so lange die Centuriat-Verfassung Leben und Kraft hatte. Denn diese war gerade auf dem Grundsatze auferbaut, daß die Lasten von den Armen auf die Reichen geschoben werden sollten [4]). Wenn aber je die Centuriatverfassung in voller Geltung war, so mußte sie es in der ersten Zeit der Republik sein.

Also weder die durch Kriege verursachte gänzliche Verarmung der Plebejer allein, mit Verschonung der Patricier, noch den ungleichen Druck der Kriegssteuer auf eben diesen Plebejern können wir als begründet anerkennen. Aber, beides zugegeben, wie, so fragen wir weiter, befanden sich die Patricier in der Lage zu leihen? woher hatten sie die Kapitalien, mit denen sie den entsetzlichen Zinswucher trieben? Wer mit Mommsen (Röm. Gesch. I, 46) das alte Rom für eine Han-

deren Einführung nicht dem Valerius Poplicola im ersten Jahre der Republik, sondern den Leges Valeriae Horatiae des Jahres 307 (= 447 a. Chr.) zuzuschreiben ist. Ueberhaupt ist man geneigt, die eigentliche Finanzverwaltung und das Steuersystem eines ausgebildeten Staates in Rom viel zu früh anzusetzen (s. meine Forschungen S. 55, Schwegler Röm. Gesch. II S. 138).

3) S. Schwegler Röm. Gesch. II. 210.

4) Livius I, 43. haec omnia in dites a pauperibus inclinata onera.

delsstadt, für das Emporium von Latium anzunehmen geneigt ist, der kann allenfalls auf diese Frage eine Antwort haben. Aber es ist diese Annahme weiter Nichts als ein Hirngespinnst. Eine Stütze fände sie allenfalls in dem angeblichen Handelsvertrag Roms mit Karthago im ersten Jahre der Republik. Nachdem nun dieser aber von Mommsen selbst aufgegeben worden ist (Röm. Chronologie S. 272 ff.), will es wahrlich nicht viel heißen, daß die Tiber Latiums natürliche Handelsstraße gewesen, daß die Römer auf den ältesten Münzen eine Galeere prägten, daß die Dea dia am rechten Tiberufer ein Heiligthum und die Römische Gens der Romilier dort Besitzungen hatte, daß die Tiberbrücke und der Brückenbau überhaupt ungemeine Bedeutung gehabt und was der angeblichen Spuren von der ursprünglichen Handelsstadt mehr sein sollen[5]). Wenn etwas feststeht über das alte Rom, so ist es dies, daß es ein Ackerbaustaat war; daß die Römer vom Ertrag ihrer Felder und Heerden lebten, daß außer den nothwendigen Handwerken keine Industrie vorhanden war, und keine Spuren von einem Handel zu erkennen sind, der über das Einkaufen und Verkaufen der unmittelbaren Lebensbedürfnisse hinausgeht.

Wir können uns also im alten Rom keine Klasse von Kapitalisten denken, und ebenso wenig können wir begreifen, daß wenn es solche gegeben hätte, dieselben Patricier gewesen sein müßten; denn im freien Handelsverkehr hätten doch auch Plebejer Aussicht gehabt Kapitalien zu erwerben. Zwar Mommsen nimmt durchgehends an, daß sich eine Anzahl reicher Plebejer an die Patricier angeschlossen und mit dem Patriciat gemeinsame Sache gegen ihre Standesgenossen gemacht habe (R. G. I. 272. 278). Dies ist aber reine Willkühr und weder durch irgendwelche Zeugnisse noch durch innere Wahrscheinlichkeit beglaubigt. Die Tradition weiß nichts von plebejischen Gläubigern, ebenso wenig als von patricischen Schuldnern. Immer sind die Patricier die Gläubiger und die Plebejer die Schuldner. Das ist eine Erscheinung, welche sich durchaus nicht erklären läßt aus der Annahme, daß die Schulden im freien Verkehr aus Darlehen entstanden sind, sondern nur daraus, daß sie in Verbindung stehen mit agrarischen Verhältnissen. Könnte man den Angaben von der Verschuldung der Plebs Glauben schenken, so müßte man diese Verschuldung erklären aus einem Abhängigkeitsverhältniß, in dem mit Bezug auf Grundbesitz die Plebejer zu den Patriciern standen; und so habe ich es auch früher gethan; aber nach reiflicher Ueberlegung komme ich doch zu dem Schluß, daß die ganze Erzählung von der Schuldennoth gar nicht in die Zeit von der Secession gehört.

Es kommt nämlich noch ein Argument hinzu, welches allein entscheiden müßte, wenn auch alle bisherigen Bedenken gegen die Verschuldung der Plebs als Veranlassung zur Secession unbegründet wären.

5) Mommsen R. G. I. 47.

Bei dem Friedenschluß zwischen den zwei Ständen wird der Schulden nicht gedacht. Nach dem einfachen und unverfälschten Berichte des Livius ist die Einsetzung des Tribunats die einzige Errungenschaft der Plebs. Dionysius allerdings war zu umsichtig um diesen Widerspruch zwischen Ursache und Wirkung nicht durch eine seiner aus der Luft gegriffenen Erfindungen beseitigen zu wollen, und er spricht demgemäß von einem allgemeinen Schuldenerlaß [6]). Aber wenn man auch diesen als baare Münze annehmen wollte, so wäre damit nicht geholfen. Denn ohne eine gründliche Aenderung der Schuldgesetze hätte ein einmaliger Schuldenerlaß nur sehr vorübergehende Wirkung haben können. Von einer solchen Aenderung in den Gesetzen ist aber nicht die Rede, und noch in den XII Tafeln erscheinen sie in einer Schroffheit und Härte, die eine Milderung derselben in der Secession höchst unwahrscheinlich erscheinen lassen. Trotzdem wird es aber nach Einsetzung der Tribunen auf einmal bis in die Zeit nach dem Gallischen Brande von der Schuldennoth ganz stille, und die Folgerung ist also ganz unabweislich, daß die Schilderung von der Verschuldung der Plebs als Ursache der Secession eine Erfindung ist.

Wenn wir nun somit die falsche Darstellung von der Veranlassung zur Secession abgewiesen haben, so fragt es sich, ob wir der wirklichen Ursache auf die Spur kommen können. Wir wollen dieses im Folgenden versuchen.

Die Staatsumwälzung, welche das Königthum abschaffte, führte zu einer rein aristokratischen Regierungsform. Es ist höchst wahrscheinlich, daß die Geschlechterherrschaft durch die Könige im Zaume gehalten worden war, und daß die Plebs in den Königen ihre Beschützer gegen die Uebergriffe der Patricier verlor. Befreit von der Aufsicht und Controlle der lebenslänglichen Könige übte jetzt der patricische Senat als Vertreter der patricischen Bürgerschaft eine vollständige Herrschaft über die jährlichen Beamten, welche zwar formell über dem Senate standen, aber in Wirklichkeit nur die beauftragten Ausführer des patricischen Geschlechterwillens waren. Im alleinigen Besitze der Magistratur und Priesterämter, allein vertreten im Senate [7])

6) Dion. VI. 83. S. alle Stellen bei Schwegler Röm. Gesch. II, 259. Anm. 1. Die Bedenken, die den Dionysius etwa geleitet haben mögen, hat Schwegler selbst S. 258 ausgesprochen: „Das Schuldenwesen, der eigentliche Angelpunkt, sollte bei den Friedensbedingungen gar nicht in Betracht gekommen sein? Die Plebs sollte keine Erleichterung ihrer Schuldennoth gefordert, oder der Senat kein Zugeständniß in diesem Punkte gemacht haben? Die Plebs sollte mit ihren unerschwinglichen Schulden belastet, die Wiederkehr des bisherigen Elends vor Augen nach Rom zurückgekehrt sein?" Auch Dio Cassius und Zonaras sprechen von Schuldenerlaß. S. Schwegler a. a. O.

7) S. meine Abhandlung über die Patres conscripti in der Fest-

und herrschend in den Versammlungen der Centurien waren die Patricier die wirklichen Herren des Staates. Diese erste Organisation der Republik gründete sich auf die Valerischen Gesetze, die ein zusammenhangendes Ganze bildeten und der Ausgangspunkt für die constitutionelle Entwicklung der Republik waren.

Durch die kurze Amtsdauer des Consulats hatten die Altbürger ihre Beamten der Verantwortlichkeit unterworfen; durch die Theilung desselben unter zwei Collegen sorgten sie dafür, daß auch während der Amtsdauer Uebergriffe nicht leicht vorkommen konnte. Endlich zur Beschränkung der Amtsgewalt diente das Provocationsgesetz, welches in der Römischen Geschichte das war, was in der Englischen die Habeas corpus Acte, und durch Berufung an das Volk die Verwaltungsjustiz zu beseitigen bestimmt war.

Dieses Provocationsgesetz soll sich nun nach dem fast einstimmigen Zeugnisse des Alten und nach der allgemeinen Zustimmung der neueren Forscher auf die Plebejer [8]) sowohl als auf die Patricier bezogen haben. Es ist dieses ein Irrthum von tiefgehender Bedeutung und um ihn zu widerlegen, müssen wir etwas weiter ausholen.

Daß die Alten das Provocationsrecht auf die Plebejer beziehen und zwar so, als wenn es für sie allein Bedeutung hätte und für die Patricier entweder sich von selbst verstände oder unwesentlich wäre, hängt zusammen mit der allgemeinen Färbung, welche sie dem Umsturze des Königthums geben. Sie gefallen sich darin in der Einführung der Republik die Herstellung einer allgemeinen Volksfreiheit zu schildern [9]), und da die späteren Annalisten über die Bedeutung des Wortes Volk (populus) nicht mehr klar sahen, den ursprünglichen, staatsrechtlichen Unterschied zwischen populus und plebs verwischten, auch von der Existenz eines ursprünglichen, rein patricischen populus keine Vorstellung mehr hatten [10]), so waren sie nur zu

schrift des historisch-philosophischen Vereins zur Philologenversammlung in Heidelberg 1865. Leipz. b. Engelmann.

8) Nach Niebuhr auf die Plebejer ausschließlich.

9) Besonders schlagend ist die Stelle bei Cicero (de rep. I. 40. 62) Ergo etiam illud vides — Tarquinio exacto mira quadam exsultasse populum insolentia libertatis; tum annui consules, tum demissi populo fasces, tum secessio plebis, tum prorsus ita acta pleraque, ut in populo essent omnia.

10) Eine Zusammenstellung der Stellen, wo populus und plebs als verschieden und respective auf Patricier und Plebejer bezüglich erscheinen, gibt Schwegler R. G. II. 103. A. 3. Daß seit der Einführung der Centuriatcomitien der Ausdruck populus allmählich auf das Gesammtvolk der Patricier und Plebejer überging, ist sicher, aber doch auch nur allmählich. Mommsen (Forschungen 1. S. 169) geht zu weit, wenn er behauptet, daß, abgesehen von der in formelhaften Wendungen vorkommenden Phrase, populus plebesque es nicht eine einzige Stelle gebe, wo populus die Gesammtheit der Patricier bezeichne.

geneigt, sämmtliche Concessionen an das Volk und sämmtliche Beschränkungen der Amtsgewalt so aufzufassen, als wären sie zu Gunsten dessen gemacht worden, was man in späterer Zeit Volk nannte, und wovon die Patricier nur einen verschwindend kleinen Bruchtheil ausmachten.

Auch die neueren Forscher, welche den alten patricischen Populus ganz richtig als die ursprüngliche Bürgerschaft auffassen und von der Plebs unterscheiden, scheinen doch nicht die nothwendigen Folgerungen dieser Ansicht zu ziehen. Sie denken sich das Patriciat als eine homogene compacte Masse, die nur einen Willen hatte und einzig als Gegensatz zur Plebs dastand. Es ist aber gegeben in der Natur der Dinge, daß eine zahlreiche Bürgerschaft, zumal, wenn sie sich noch im ausschließlichen Besitz der Herrschaft befindet, und nicht durch Angriffe von Außen zu gemeinsamer, einmüthiger Gegenwehr zusammengedrängt wird, sich unter sich selbst in Parteien spaltet. Man irrt gewiß, wenn man die Entstehung der Nobilität erst in die Zeit nach der Ausgleichung der beiden Stände verlegt. Schon innerhalb des ältesten Patriciats hat es eine Nobilität gegeben. Es folgt dieses ganz sicher aus der kleinen Anzahl patricischer Familien, die in den Fasten als im factischen Besitze der Magistratur erscheinen. Aber auch in dieser engeren Oligarchie gab es noch Spaltungen, und sicher von Anfang an, wie überall im freien staatlichen Leben, eine Partei die am Alten festhing, an den ererbten Rechten wie an den Mißbräuchen, und eine andere, welche den Ansprüchen der Gegenwart Raum gab und zeitgemäße Entwicklung erstrebte. Dieser Zustand schimmert auch in den dürftigen und entstellten Annalen jener Zeit dnrch. Es werden uns volksfreundliche und volksfeindliche patricische Häuser geschildert, und Männer wie Sp. Cassius standen gewiß nicht vereinzelt nnd ohne Anhang da. Sein Tod beweist, daß im Patriciat selbst hartnäckige und blutige Kämpfe gekämpft wurdeu, grade so wie es innerhalb der späteren Nobilität der Fall war.

Bei einem solchen Zustande der Dinge war gewiß nicht allein die Einsprache der Collegen oft von großer Bedeutung, sondern es konnte auch vorkommen, daß eine Berufung an die Gesammtheit der Standesgenossen die einzige Sicherheit gegen parteiische Aussprüche der Magistrate gewährte.

Es kann also nicht bezweifelt werden, daß die Sicherstellung der Provocation für die Patricier in den Valerischen Gesetzen ganz an der Zeit war, und daß sie im vollsten Einklange steht mit den verfassungsmäßigen Zuständen der Republik.

Ein Gleiches läßt sich aber keinesweges sagen von dem Provocationsgesetz, wenn man es sich auf die Plebejer ausgedehnt denkt.

Es fragt sich zuerst wie wir uns mit Bezug auf das Bürgerrecht die Plebs zu denken haben.

Ohne hier auf den Ursprung der Plebs einzugehen kann ich als

feststehend annehmen, daß die Plebs zum größeren Theile aus Clienten bestand, zum kleineren aus unabhängigen Leuten, die in keinem Clientelverhältniß zu besondern patricischen Häusern standen. Zwischen diesen beiden Bestandtheilen der Plebs gab es allerdings rechtliche und sociale Unterschiede, aber darin waren sie sich gleich, daß sie beide als staatsrechtlich zur Plebs gehörig den Patriciern gegenüberstanden. Die Clienten nun waren vor Gericht durch ihre Patrone vertreten. Der Client konnte nur durch seinen Patron gerichtlich vertreten und vertheidigt werden. Ein Unrecht, das er erlitt, war nicht weniger ihm als dem Patron zugefügt und ein Rechtsmittel dagegen wäre also unmittelbar nur ein für den patricischen Patron gültiges gewesen. Insofern also die Clienten in Betracht kommen, die jedenfalls einen bedeutenden Theil der Plebs bildeten, ist die Provocation rechtlich unmöglich gewesen.

Was die unabhängigen Plebejer betrifft, so ist nicht wahrscheinlich, daß sie sich in einer Stellung befanden, die vor derjenigen der Clienten eine rechtlich bevorzugte war. Sie waren es gewiß, von denen die Opposition gegen die patricischen Standesvorrechte ausging, und es ist nicht wahrscheinlich, daß ihnen besondere Rechte eingeräumt worden wären.

Aber auch abgesehen von diesem Bedenken ist es nicht glaublich, daß die unabhängige Plebs im Anfang der Republik das Recht der Berufung ans Volk gehabt hat.

Es ist uns über die Art und Weise der Ausübung der Provocation nichts genaueres überliefert. Man wird sie sich aber denken müssen in der Weise, daß der Betreffende gegen den Urtheilsspruch Verwahrung einlegte und eine Entscheidung durch das Volk verlangte. Gab der verurtheilende Magistrat dieser Forderung nach, wozu er aber nicht absolut verpflichtet war, oder wenigstens nicht gezwungen werden konnte, so berief er eine Volksversammlung und trug hier die Sache vor; im andern Falle wandte sich der Verurtheilte an den Collegen des Consuls mit einer Appellatio. Der zweite Consul konnte nun, wenn er es für gut fand, gegen die Ausführung des Urtheilspruches eine Intercession einlegen und eine Volksversammlung berufen, welche endgültig über die Provocation entschied.

Solche ausführliche und schwerfällige Proceduren konnten nur vorkommen in wichtigen Fällen, in denen politische Fragen zur Verhandlung kamen, denn in allen Fällen des gemeinen Criminalrechts waren die Entscheidungen der gewöhnlichen Gerichte gewiß factisch endgültig. Kamen aber Fälle vor, die auf das politische Gebiet hinüberspielten, und zu Parteifragen wurden, so war nach der schon oben angedeuteten Parteistellung innerhalb des Patriciats es gewiß einem verurtheilten Patricier nicht schwer entweder direct, oder indirect durch die Einsprache des Collegen sich eine Provocation ans Volk zu sichern. Einem Plebejer dagegen, der keinen Parteieinfluß geltend machen konnte

den patricischen Magistrat zur Gestattung der Provocation zu nöthigen, wäre ein solches Recht nur ein leerer Schein eines Rechtes gewesen. Dieses wird offen zugestanden von denen, welche [11]) in der Einsetzung des Tribunats ein Mittel sehen, das Recht der Provocation zur Geltung zu bringen; denn was für ein Recht wäre denn das gewesen, welches ohne eine Revolution und eine fundamentale Neuerung in der Verfassung gar nicht zur Ausübung hätte kommen können?

Zu demselben Resultate gelangen wir, wenn wir uns fragen, an welche Comitien die Provocation gerichtet werden mußte.

Es ist keinesweges ganz ausgemacht, wie die Meisten es schildern [12]), daß die Centuriat-Comitien über die Provocation zu entscheiden hatten, denn Manches deutet darauf, daß die oberste Gerichtsbarkeit bis zum Decemvirat den Curiatcomitien verblieben ist, wie sie denn auch noch später, obgleich nur more maiorum d. h. ausnahmsweise und gegen die ausdrückliche Bestimmung der XII Tafeln von diesen Comitien ausgeübt worden ist. In diesem Falle wäre die Provocation eines Plebejers, wenn sie zulässig gewesen wäre, vor einen Gerichtshof gekommen, wo er für seinen Stand noch viel weniger Nachsicht hätte erwarten können, als bei den patricischen Consuln.

Aber es sei zugegeben, daß schon im Anfang der Republik die Centurien die oberste Instanz über das Leben eines Bürgers gewesen seien, so folgt daraus noch keineswegs, daß das Recht, an diese Comitien zu appelliren, für den Plebejer die Aussicht auf eine gerechte oder gar günstige Entscheidung geboten hatte.

Ueber die älteste Zusammensetzung der Centuriat-Comitien habe ich an einem andern Orte gehandelt [13]) und wahrscheinlich zu machen gesucht, daß in denselben die Stimmen der Patricier wenigstens im Fußvolk denen der Plebejer gleich kamen. Aber wenn auch diese Vermuthung verworfen werden sollte, so geht doch aus allen Wahlen und Entscheidungen der Centuriat-Comitien genugsam hervor [14]), daß in denselben die Partei der Patricier herrschend war. Nichts deutet darauf hin, daß das plebejische Interesse in den Centuriat-Comitien gewahrt worden sei und es ist gewiß dieser Umstand zum großen Theile, welcher die Plebs veranlaßte in ihren eigenen plebejischen Tributcomitien sich ein Gegengewicht gegen die Centurien zu schaffen.

Wir kommen also zu dem unabweislichen Schluß, daß weder für die Clienten, noch für unabhängige Plebejer sich eine Form finden läßt, in der sie das Recht der Berufung an eine Volksversammlung überhaupt, oder mit Erfolg üben konnten.

Dieses Ergebniß folgt aber auch schon aus der Betrachtung der

11) wie Peter, Epochen S. 22.
12) Schwegler R. G. II. 179. A. 3.
13) In der Festschrift zu Ritschls Jubiläum.
14) Peter, Epochen S. 24 ff.

politischen und socialen Lage der Plebs vor der Einsetzung des Volkstribunats. Das Recht der Provocation ist das höchste und wichtigste Recht zur Sicherung der persönlichen Freiheit des Römischen Bürgers. Es wurde als solches in seiner ganzen Bedeutung von den Römern anerkannt [15]) und durch immer erneuerte Sanctionen und Verschärfungen genauer präcisirt und gesichert. Hätten die Plebejer schon gleich im Anfange der Republik dieses höchste Recht besessen, welches sie in den wichtigsten Punkten den Patriciern gleichstellte, so hätten sie nicht einen so langen, mühevollen Kampf um politische Gleichheit zu bestehen gehabt, und vor Allem, sie wären nicht genöthigt gewesen, um sich vor Vergewaltigung zu sichern, den ersten Schritt zu ihrem Schutze zu thun, — in der Einsetzung des Volkstribunats.

Unsere Untersuchung hat uns somit auf die wahren Motive für die Wahl von Volkstribunen geführt. Es waren keineswegs ökonomische Mißstände, wie die angebliche Schuldennoth, es war die Rechtsungleichheit, der Mangel eines wirksamen Schutzes gegen die Uebergriffe der patricischen Magistrate, wie er den Patriciern in der Provocation zu Gebote stand. Einen solchen Schutz konnten die Plebejer in keinem analogen Provocationsgesetz, wie das der Patricier war, finden, aus eben den Gründen, die oben gegen die Annahme einer Existenz desselben angeführt worden sind. So lange die Magistratur noch rein patricisch war, und die entscheidende Volksversammlung entweder ebenfalls patricisch oder unter patricischem Einfluß, wäre die Zusagung eines solchen Rechtes nur ein täuschendes Blendwerk gewesen. Die Plebejer reflectirten also gar nicht darauf. Sie suchten ihren Schutz nicht bei patricischen Beamten und patricischen Comitien, sondern innerhalb ihres eigenen Standes, und da sie nicht den Anspruch machen konnten, die rein plebejische Versammlung der Tribus den andern Versammlungen zu coordiniren [16]), und etwa für ihren Stand das Recht der Provocation an die Tribus zu verlangen, so begnügten sie sich mit dem geringeren Rechte der Appellation und Intercession, welches die Aussprüche des Richters nur sistiren, aber nicht kassiren konnte.

So haben wir also in der Secession den ersten Erfolg in dem Kampfe um gleiches Recht, welcher seinen zweiten großen Triumph in der Decemviralgesetzgebung feierte. Die Steuerung der patricischen Willkühr war der Plebejer erstes Verlangen. Ehe man aber noch daran dachte das Landrecht zur allgemeinen Kenntniß und so zur allgemeinen Herrschaft zu bringen, begnügte man sich mit Gesetzeswächtern, welche wenn auch nicht gerade nach streng juristischen Regeln, so doch nach

15) Cicero nennt es urbis patrona und vindex libertatis civium Romanorum. Pomponius de orig. iur. § 16 findet den Hauptunterschied der königlichen und consularischen Gewalt gerade darin, daß die Consuln der Provocation unterworfen gewesen wären, die Könige aber nicht.

16) Gründe dagegen führt Schwegler R. G. II. S. 180 an.

den Grundsätzen der Billigkeit, Gewaltschritte hemmen, oder die Lust daran ersticken sollten.

Die heiligen Gesetze sind somit für die Plebs, was für die Patricier die Valerischen Gesetze waren, der eigentliche Anfang der gesetzlichen Freiheit. Leider sind sie uns nicht im Einzelnen erhalten. Wir wissen Nichts als daß sie den Tribunen das Recht der Hülfleistung (auxilium) d. i. des hemmenden Einspruchs gegen Decrete der Magistrate verliehen, und ihnen selbst persönliche Sicherheit (sacrosanctitas) gewährten, unter der feierlichen Verfluchung aller derer, die sich an ihnen vergehen sollten. Ob das Gesetz in Erz gegraben und als die Magna charta der plebejischen Freiheit aufbewahrt wurde, wissen wir nicht. Es verdiente dies jedenfalls. Auch über den Ort, nicht weniger als über die Art und Weise der Durchführung dieser Neuerung hat sich der trügerische Nebel der Sage verbreitet. Es lohnt sich nicht der Mühe entwirren zu wollen, ob die Plebs zuerst auf den heiligen Berg, dann auf den Aventin, oder zugleich auf beide Hüget, oder blos auf einen oder den andern gezogen ist. Ebenso wenig wird sich ermitteln lassen, in welcher Art von Volksversammlung die ersten Tribunen auf dem heiligen Berge gewählt worden sind und ob ihrer zwei oder fünf waren. Ob überhaupt gesetzliche Formen streng eingehalten wurden, mag sehr zweifelhaft erscheinen, denn es war ja eben eine Revolution und eine Revolution kümmert sich wenig um gesetzliche Formen. Die große Unsicherheit, die über allen Einzelnheiten dieser hochwichtigen Revolution herrscht, ist eine der niederschlagendsten Thatsachen für den Forscher auf diesem Gebiete.

Indessen im Ganzen und Großen ist die Bedeutung der Secession nicht zu verkennen. Das Volkstribunat hat darin seinen Ursprung gefunden, und der eigentliche Charakter dieses Amtes ist bis in die späteste Zeit derselben geblieben. Wir können also hoffen über die anfängliche Bedeutung desselben ziemlich ins Klare zu kommen.

Wir werden wohl nicht irren, wenn wir die Befugnisse des Tribunats in den ersten Jahren seines Bestehens und bis zum Decemvirat in sehr engen Grenzen suchen. Eine übereinstimmende Ueberlieferung beschränkt die ursprünglichen Rechte des Tribunen auf das auxilium, d. h. die Einsprache gegen solche richterliche sowohl als administrative Entscheidungen der patricischen Magistrate, durch welche in der Meinung der Tribunen irgend einem einzelnen Plebejer ein Unrecht zugefügt wurde.

An eine Anwendung dieses Rechtes zur Hemmung allgemeiner Maßregeln oder zum Eingriff in die Legislation dachte man gewiß noch lange nicht, obgleich eine häufige Anwendung des auxilium bei Privaten fast einem Einspruch gegen Verwaltungsmaßregeln und gegen die Gültigkeit von Gesetzen gleich kam.

Nun ist aber behauptet worden, daß die Tribunen, fast unmit-

telbar nach ihrer Einsetzung, ein Recht von der größten Wichtigkeit erworben hätten, von dem in dem Friedensvertrage zwischen den Ständen keine Rede war, das Recht nämlich, jeden Patricier, Privatmann oder Beamten, wegen eines Vergehens gegen ihren Stand oder gegen den Staat vor das Volksgericht der Plebs zu stellen, und zu einer Geldstrafe und sogar zum Tode zu verurtheilen. Dieses Recht [17]) erscheint nach Livius Darstellung als erfolgreiche Usurpation. Nach der Ansicht von Niebuhr (R. G. I, 645, II, 236), Göttling (Röm. Staatsverfassung S. 300), und Schwegler (Röm. Gesch. II, 388), war es eine selbstverständliche Folge des Friedensvertrags auf dem heiligen Berge, in welchem die zwei unabhängigen Völker einen Vertrag schlossen, demgemäß, wie bei allen ähnlichen Völkerbündnissen, von dem einen Volke dem andern diejenigen zur Bestrafung hätten ausgeliefert werden müssen, welche demselben irgend ein vertragswidriges Unrecht zugefügt hätten.

Vergegenwärtigen wir uns nun einmal den Zustand, der in Rom eintreten mußte, wenn wirklich das angebliche Strafrecht der Tribunen bestand, so bekommen wir ein schaudererregendes Bild von roher Anarchie, wie es in einem geordneten Rechtsstaate nicht möglich ist, ohne sofort zur gänzlichen Auflösung aller staatlichen Ordnung zu führen. „Kraft ihres Richteramtes (sagt Mommsen Röm. Gesch. I S. 275) konnten die Tribunen jeden Bürger, selbst den Consul im Amte vor sich laden, ihn, wenn er sich weigerte, greifen lassen, ihn in Untersuchungshaft setzen oder Bürgerschaftsstellung ihm gestatten, und alsdann auf Tod oder Geldbuße erkennen". „Ward gegen ihren Spruch Berufung eingelegt, so ging diese nicht an die Gesammtbürgerschaft (d. h. Centurien), mit der zu verhandeln die Tribunen nicht befugt waren, sondern an die Gesammtheit der Plebejer" . . . „Dies Verfahren war allerdings *mehr ein Gewalts- als ein Rechtsakt*, zumal wenn er gegen einen Nichtplebejer angewandt ward, wie dies doch eben in der Regel der Fall sein mußte. Es war weder mit dem Buchstaben, noch mit dem Geiste der Verfassung irgend zu vereinigen, daß der Patricier von Behörden zur Rechenschaft gezogen ward, die nicht der Bürgerschaft, sondern einer innerhalb der Bürgerschaft gebildeten Association vorstanden, und daß er gezwungen ward, statt an die Bürgerschaft, an eben diese Association zu appelliren. *Dies war Lynchjustiz*, aber sie wurde durchgesetzt, und man war wenigstens bemüht, sie in Rechtsformen zu kleiden". Ebend. S. 276. „Jetzt ward die tribunicische Gerichtsbarkeit thatsächlich zu einer Controlle über jeden Beamten, die um so drückender war, als weder das Verbrechen noch die Strafe gesetzlich formulirt wurden. Der Sache

17) Peter, Epochen S. 29 hat bei Dionysius ein Zeugniß dafür finden wollen, daß dieses Recht der Plebs durch förmlichen Senatsbeschluß eingeräumt worden sei. Daß dieses ein Irrthum ist, zeigt Schwegler R. G. II. 386. Anm. 3.

nach ward durch die concurrirende Gerichtsbarkeit der Tribunen und der Consuln Gut, Leib und Leben der Bürger dem willkührlichen Belieben der Parteiversammlungen preisgegeben."

Wer erstaunt, wer entsetzt sich nicht über ein solches Bild. Wer erkennt unter solchen Rechtsformen den Staat der Römer wieder, die mit peinlicher Gewissenhaftigkeit an dem strengen Rechte hielten, und grade in der Zeit des Ständekampfes mit dem bloßen Rechte, selbst wenn es veraltet und unhaltbar war, gegen die andringende Gewalt der Masse ankämpften. Glaubt man sich doch versetzt in eine griechische Stadt, wo mit Hintansetzung aller altverehrten göttlichen und menschlichen Gesetze plötzlich die ungebändigte Demokratie losbricht, alle Schranken niederwirft und an den Anhängern der alten Ordnung durch Tod und Verbannung das Vergeltungsrecht übt! Wahrlich die Römische Plebs hätte nicht erst nach hundertjährigem Kampfe angefangen völlige Rechtsgleichheit mit den Patriciern zu genießen, wenn sie, gleich beim ersten Anlauf, unmittelbar nach Einsetzuug ihrer ersten Schutzpatrone im Stande gewesen wäre eine wahre Schreckensherrschaft über den ganzen Patricierstand auszuüben. Ohne die Annahme eines ganz gewaltigen Rückschlages, einer erfolgreichen patricischen Reaction, von der wir aber keine Spur entdecken können, wäre der spätere langsame und schrittweise Fortgang der Verfassungsentwicklung undenkbar. Wie würden die Patricier die unbillige Ausschließung der Plebs vom Gemeinlande, die immer als ungerecht gebrandmarkt wird, haben aufrecht erhalten können, wie hätten sie sich der gemäßigten Forderung so lange widersetzt, das gemeine Landrecht durch schriftliche Aufzeichnung in einem gültigen Gesetzbuch vor der persönlichen Willkühr der patricischen Magistrate sicher zu stellen? Ja welcher patricische Magistrat hätte gewagt eine Entscheidung zu geben, die möglicher Weise von einem Tribunen als ein der Plebs zugefügtes Unrecht hätte aufgefaßt werden und ihm Tod oder Verbannung hätte bringen können [18])?

Eine Ansicht, welche, wie die eben geschilderte, die ganze Entwicklung der Römischen Verfassung auf den Kopf stellt, und die späteren Auswüchse des Tribunats und der Volksherrschaft als die Wurzel der

18) Consequent, wenn auch mit etwas rhetorischer Uebertreibung gefärbt, wären dann die Klagen der Consuln Furius und Manlius (Liv. II. 54) rei ad populum circumeunt sordidati non plebem magis quam iuniores patrum; suadent, monent, honoribus et administratione rei publicae abstineant; consulares vero fasces, praetextam curulemque sellam nihil aliud quam pompam funeris putent: claris insignibus velut infulis velatos ad mortem destinari . . . consulatum captum et oppressum ab tribunicia potestate esse; consuli velut apparitori tribunicio omnia ad nutum imperiumque tribuni agenda esse; si se commoverit, si respexerit patres, si aliud quam plebem esse in re publica crediderit, exsilium C. Marcii, Menenii damnationem et mortem sibi proponat ante oculos. Vgl. Dionysius X. 48.

plebejischen Freiheit ansieht, widerlegt sich eigentlich schon selbst durch die ihr inwohnenden Widersprüche. Aber es ist auch möglich auf kritischem Wege durch Untersuchung der einzelnen Gründe, auf welchen die Ansicht ruht, ihre Unhaltbarkeit darzulegen.

Die Ansicht von der Allgewalt der Tribunen stützt sich nicht etwa auf ein bestimmtes zu dieses Zweck erlassenes Gesetz, denn was Dionysius (VII, 58, IX, 46) von einem solchen Gesetze sagt, ist offenbar erfunden[19]).

Niebuhr (Röm. Gesch. I, 645) und nach ihm andere, wie Göttling (Röm. Gesch. II, 388) haben eine Befugniß der Tribunen Patricier vor der Plebs anzuklagen aus dem beschworenen Vertrage auf dem heiligen Berge herzuleiten versucht. Es sei dieser Vertrag ein eigentliches internationales foedus gewesen (so wird er wirklich einmal bei Livius IV 6 genannt), durch Fetialen geschlossen und feierlich beschworen (Dion. VI. 84. 89). Patricier und Plebejer haben sich darin als zwei unabhängige Völker entgegen gestanden, und sich also nach italischem Völkerrecht gegenseitig das Recht zugestanden die Auslieferung eines ruptor foederis zn verlangen und über diesen zu urtheilen.

Diese Erklärung hinkt auf allen Beinen. Es ist nämlich nicht zuzugeben, und gewiß nicht aus der Erwähnung von Fetialen bei Dionysius und dem zufälligen Ausdruck foedus bei Livius zu schließen, daß Patricier und Plebejer auch nur formell sich als zwei fremde Völker betrachteten, und nach Völkerrecht mit einander verkehrten. Wäre dieses aber der Fall gewesen, so hätten jedenfalls die Patricier dasselbe Recht genossen (wie auch Niebuhr zugibt) nämlich Plebejer, die sich gegen den patricischen Stand vergingen, vor ihr Gericht zu ziehen. Von einem solchen Recht findet sich aber keine Spur.

Weiter müßte man annehmen, daß die Patricier auf dem heiligen Berge von den Plebejern vollständig überlistet worden wären, indem sie durch Eingehung eines foedus sich Consequenzen ausgesetzt hätten, die sie explicite nie angenommen hätten. Diese Folgerung liegt unabweislich in Schweglers Argumentation (R. G. II 387).

Endlich würde aus dem angeblichen Recht der Plebejer noch keineswegs das weitere folgen, die Consuln wegen Vergehungen gegen die gesammte Republik vor der Gemeinde anzuklagen. Dieses wäre, wie Niebuhr richtig bemerkt, „so im Widerspruch gegen die unverkennbaren Verhältnisse jener Zeit, daß, wenn die Beispiele von tribunicischen Anklagen wegen solcher Vergehungen während des dritten Jahrhunderts überall als historisch gelten können, eine andere Auslegung gesucht werden muß". Das können diese tribunicischen Anklagen nun keineswegs, wie gleich gezeigt

19) S. Becker Handbuch II. 2. A. 716, Schwegler R. G. II. 386 A. 3.

werden soll, und es bedarf also der weiteren Hypothese von Niebuhr nicht.

Es bleibt uns also zur Erklärung der extremen Richtergewalt der Tribunen weiter nichts, als sie mit Livius (II, 35) für eine erfolgreiche Usurpation zu nehmen. Diese Usurpation wäre dann, meint man, möglich geworden durch die persönliche Unverletzlichkeit, deren die Volkstribunen durch die heiligen Gesetze genossen [20].

Die Leges sacratae, die auf dem heiligen Berge entstanden, sind nicht die ersten, denen wir in der Römischen Geschichte begegnen. Das gegenseitige Verhältniß der Patrone und Clienten ruht auf heiligen Gesetzen [21], die das Vorbild zu den späteren abgegeben haben müssen [22]. Wie in den uranfänglichen leges sacratae der einzelnen Plebejer als Client seinem patricischen Patrone gegenüber unter den besonderen Schutz der Götter gestellt war, so wurde in den leges sacratae der Secession der Vertreter der Plebs als tribunus plebis vor aller Schädigung des Patricierstandes und besonders der patricischen Magistrate durch die Sacrosanctität geschützt. Die leges sacratae sind also gewissermaßen einer Erneuerung des ursprünglichen Vertrags, durch welchen unter Anrufung der Götter den überwundenen Ureinwohnern von den Siegern persönliche Sicherheit und Freiheit zugesichert wurde. Daß man in diesen Fällen nicht bürgerliche, sondern wie in internationalen Verträgen göttliche Sanction der gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen beliebte, lag in der Natur der Sache, weil, wie bei zwei getrennten Völkern, es keine gemeinsame, aus beiden Theilen hervorgegangene bürgerliche Amtsgewalt gab, welche den einen Theil sowie den andern zur Verantwortung hätte ziehen können. Der göttliche Schutz nun hat eine blos moralische Kraft. Er verhindert nur das Unrecht, das der Einzelne vor dem eigenen Gewissen, oder vor der öffentlichen Meinung nicht zu verantworten vermag. Er richtet sich also nach der jeweiligen Stärke der religiösen Gefühle, nach der religio [23]) im eigentlichen Römischen Sinne, welche zur Beobachtung des göttlichen Gesetzes verbindet, und in diesem Gefühle ist jeder Einzelne mehr oder minder abhängig von der allgemeinen Volksüberzeugung, von dem Urtheile seiner Standesgenossen. Die Verbindlich-

20) Peter, Epochen S. 31: „In der That waren die Patricier wegen der Unverletzlichkeit der Tribunen gegen diese Angriffe fast waffenlos."

21) Serv. (z. B. Aen. VI. 609) führt ein altes Gesetz an, angeblich des Romulus und der XII Tafeln: patronus, si clienti fraudem fecerit, sacer esto. Aehnlich war das Verhältniß zwischen Spartanern und Heloten, Plutarch. Inst. Lacon. 41.

22) Daher ist der Ausdruck Ciceros (pr. Cornel. § 23 p. 450 Orell.) gerechtfertigt: tanta in illis virtus fuit, ut anno XVI post reges exactos secederent, leges sacratas ipsi sibi restituerent, duos tribunos crearent.

23) Religione inviolati heißen die Tribunen Liv. III. 55.

keit wird subjectiv aufgefaßt und ändert sich nach Umständen. Vorzüglich aber entscheidet über die Verpflichtungen der einen Partei die Art und Weise in welcher die andre die ihrigen erfüllt. Ein Hinausgehen über die bedungenen Rechte, eine Verletzung der ursprünglichen, sei es ausgesprochenen oder stillverstandenen Vertragsbedingungen, löst das Gewissen des andern Theils ohne Weiteres, bricht den Frieden und stellt die Entscheidung über Recht und Unrecht der Stärke anheim, die vom Recht nichts mehr weiß.

Man glaube also ja nicht [24]), daß unter dem Schutze der heiligen Gesetze die Volkstribunen sich Alles gegen den Stand der Patricier hätten herausnehmen können. Eine allmähliche Erweiterung ihrer Machtvollkommenheit hat allerdings stattgefunden, aber keineswegs in der Weise, wie sie geschildert wird. In jeder Staatsverfassung liegen bei verschiedenen Gewalten die Keime zum Wachsthum, und es ist möglich, daß ein Keim sich kräftiger als die andern entwickelt, sie überwuchert und zur alleinigen Herrschaft durchdringt. Aber durch den Mißbrauch formeller Rechte wird nie eine solche Allgewalt geschaffen. Ein constitutioneller Fürst könnte unter dem Schutze seiner persönlichen Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit ebenso wenig jedes bestehende Volksrecht umstürzen und sich zum unbeschränkten Herrn machen, wie ein Parlament durch das Recht der Geldbewilligung alle andern Staatsgewalten vernichten kann. Die Macht des formellen Rechtes ist nach äußern Umständen bemessen, und in Staaten, die, wie der Römische, eine stetige, normale Entwicklung haben, werden von keinem der politischen Faktoren Sprünge gemacht, die mit einem Male der Entwicklung ganzer geschichtlichen Perioden vorgreifen.

Wenn nun eine richtige Beurtheilung der leges sacratae eine Usurpation unmöglich erscheinen läßt, wie sie den Volkstribunen zugeschrieben wird, so zeigt eine Untersuchung der einzelnen Fälle, in denen dieser Terrorismus ausgeübt worden sein soll, daß sie als geschichtliche Beweise nicht gelten können, und daß sie nicht geeignet sind, unsre Ansicht über die Römische Verfassungsgeschichte in der oben angedeuteten Weise zu trüben.

Die erste Erzählung ist die von Coriolanus. Was in ihr Falsches und Unmögliches ist, fällt nicht schwer nachzuweisen, dagegen ist es bis jetzt noch nicht gelungen, einen eigentlichen historischen Kern für diese Volkssage mit einiger Sicherheit aufzufinden, und es würde also doch wohl zu gewagt sein aus der Anklage und Verurtheilung des Coriolanus durch die Tribunen irgend welche verfassungsgeschichtliche Folgerungen zu ziehen [25]).

Die zweite Erzählung handelt von der Verurtheilung des Consuls T. Menenins (278=476). Menenius wird von den Tribunen

24) Wie Schwegler Röm. Gesch. II. 267 thut.
25) Wie Dion. VII. 65 thut.

angeklagt, weil er im Vejenter Kriege unglücklich gekämpft hatte und den Fabiern an der Cremera nicht zu Hülfe gekommen war. Unter welchem Vorwande und mit welchem Rechte die Tribunen einen militärischen Fehler des Consuls rügen und durch die Tribus bestrafen lassen konnten, ist gar nicht abzusehen. Es handelte sich hier nicht um eine Vergewaltigung an den Tribunen, ein Vergehen gegen die leges sacratae, sondern um schlechte Kriegsführung. Mit der Kriegsführung aber hatten die Tribunen gar Nichts zu schaffen. Sie gehörte zur äußern Politik und die oberste Leitung war ganz in den Händen des Senates, zu dem die Tribunen in dieser Zeit nicht einmal Zutritt hatten. Es liegt hier also offenbar entweder ein grobes Mißverständniß zu Grunde oder die Erzählung ist eben so wenig historisch wie die Fabel von den 306 Fabiern, zu der sie gehört.

Im folgenden Jahre (279=475) wiederholt sich dieselbe Geschichte. Dasselbe Gericht mußte nach Annalistenbrauch noch einmal aufgetischt werden. Der Consul Servilius wird angeklagt, weil er bei einem Sturm auf den von Etruskern besetzten Janiculus zurückgeschlagen worden war. Wenn diese Nachricht schon an und für sich ebenso unwahrscheinlich ist, wie die vom vorhergehenden Jahre, so wird sie noch besonders dadurch verdächtig, daß es heißt, der Consul sei freigesprochen worden, denn wie sollte sich aus dieser Zeit die Erinnerung an eine erfolglose Anklage erhalten haben?

Die nächste Anklage (281 = 473) die des Tribunen Genucius gegen die Consuln L. Furius und C. Manlius soll gar nicht zur Ausführung gekommen sein, da der Tribun am Morgen des anberaumten Gerichtstages in seinem Bette todt gefunden wurde. Hier haben wir also eine beabsichtigte Anklage, die noch verdächtiger erscheint als eine erfolglose und wohl nur als Motiv für die Ermordung des Volkstribunen erfunden wurde.

Die Anklage des Ap. Claudius (284=470), der vor der Verurtheilung stirbt (Liv. II. 61), oder sich entleibt (Dion. IX. 54), ist offenbar nur eine Wiederholung von dem Ausgang des Decemvirs Ap. Claudius (Niebuhr R. G. II 377 A. 754. Ihne Forschungen S. 71. Schwegler R. G. II. 568), wie sich zu vollkommener Evidenz beweisen läßt, und ihre Einreihung in die tribunicischen Anklagen dieser Zeit wirft also ein zweideutiges Licht auf die übrigen, deren Unechtheit nicht ganz so offen da liegt.

Verschieden von den bisherigen tribunicischen Anklagen ist die des Kaeso Quinctius (298 = 456) insofern dieselbe gegen einen Privatmann gerichtet ist und ein gemeines Verbrechen, die Tödtung eines Bürgers betrifft. Dieser Prozeß hatte offenbar, wie aus Livius (III. 12, 13) hervorgeht, eine besondere Bedeutung in den Rechtstraditionen erhalten als der erste, in welchem dem Angeklagten gestattet wurde Bürgen zu stellen (Schwegler R. G. II, 578 A. 3). In die Reihe der politischen Processe gehört er gewiß eigentlich nicht, wenn

auch der Ankläger M. Volscius ein Tribun gewesen sein soll, da Kaeso einer ganz gewöhnlichen Tödtung in Folge einer Rauferei schuldig befunden wird und sich der Verurtheilung durch Flucht entzieht. Nur aus Mangel an Stoff, um den Ständekampf auszuschmücken, haben die Annalisten diesen Prozeß in die Geschichte von den tribunicischen Agitationen hineingezogen.

Der plausibelste Fall von tribunicischer Anklage ist der vom J. 300 (= 454) erzählte (Liv. III. 31 Dion. X. 48). Die Consuln Romilius und Veturius werden angeklagt und in eine Geldstrafe verurtheilt, weil sie die Kriegsbeute verkauft und nicht vertheilt haben. Aber wo so viele Stützen sich als morsch erwiesen haben, wollen wir es doch nicht wagen, dieser einzigen, die zufällig kein äußeres Zeichen innerer Fäulniß erkennen läßt, zu sehr zu trauen. Indessen ist zu zu bemerken, daß die Anklage und Verurtheilung der Consuln Romilius und Veturius sich ganz innerhalb der Schranken hält, welche später für die Gerichtsbarkeit der Tribuscomitien bestanden.

Wie rein vom Zufall es oft abhängt, daß wir über die Ereignisse dieser Zeit neben einem falschen entstellenden Bericht einen unverfälschten haben, geht neben einigen andern Beispielen auch aus der Erzählung von der Anklage und Verurtheilung des M. Manlius hervor, die nach der Zeit des Decemvirats fällt. Nachdem ausführlich erzählt ist, daß M. Manlius von Volkstribunen angeklagt worden sei, folgt bei Livius (VI. 20) die knappe Notiz, daß nach einigen Angaben Manlius nicht durch Tribunen, sondern durch Duumvirn verurtheilt worden sei. Diese Angabe hat nun die höchste Wahrscheinlichkeit für sich und es ist daher die Möglichkeit nicht abzuweisen, daß auch in andern Fällen, wo die Tribunen als Ankläger vorkommen[26]), diese blos aus Unwissenheit oder Versehen statt Duumvirn oder Quästoren genannt sind.

Das Ergebniß unser Untersuchung ist, daß bis zum Decemvirat kein Fall von tribunicischen Verurtheilungen durch die Plebs in Capitalklagen vorkommt, der als ein gültiges historisches Zeugniß dafür gelten könnte, daß vor dem Decemvirate die Tribunen das Recht ausgeübt hätten, „jeden Bürger, selbst den Consul im Amte vor sich zu laden und auf Tod oder Geldbuße zu erkennen" (Mommsen R. G. I. 275), daß sie, gestützt auf die Heiligkeit ihres Amtes und die Unverletzlichkeit ihrer Person, eine Lynchjustiz durchgesetzt hätten, die sich auf bloße Gewalt und Usurpation gründete. Bedarf es noch eines Beweises, so liegt dieser darin, daß seit den XII Tafeln die Tribus zugestandener Maßen eine Gerichtsbarkeit in Capitalsachen nicht besessen haben (Mommſ. R. G. I. 288). Die Befugnisse der Tributcomitien wurden aber durch die Verfassungsänderung der Leges Valeriae Ho-

26) z. B. im Processe des Menenius, oben S. 175.

ratiae jedenfalls nicht verringert, sondern erweitert. Erst von jetzt an erhalten sie den Charakter allgemeiner Bürgerversammlungen und auch jetzt nur für bestimmte Zwecke und unter gesetzlichen Beschränkungen. Wenn man nun nicht einen Rückschritt annehmen will, wozu man ohne die schlagendsten Zeugnisse nicht berechtigt ist, so steht fest, daß die Annahme von einer frühern usurpirten Machvollkommenheit der Tribunen unhaltbar ist.

Daß sich das Tribunat bis zu den Decemvirn innerhalb der ursprünglichen Grenzen des auxilium gehalten hat, geht auch daraus hervor, daß bis zum J. 297 (= 457) in der Vermehrung der Zahl der Tribunen auf zehn eine Erweiterung ihrer Macht anerkannt wurde. Sie mußten persönlich einschreiten, um ihnen Schutz zu gewähren und eine größere Anzahl von Tribunen gewährte also auch einer größeren Anzahl von Plebejern die Aussicht auf rechtlichen Schutz. Hätten die Tribunen schon vorher in der angenommenen Weise positiv gegen die Patricier einschreiten wollen, so wäre ihre Vermehrung eine Schwächung des Tribunats gewesen, als welches sie denn auch aufgefaßt worden ist [27]), indem es den Patriciern um so leichter geworden wäre, einen oder den andern Tribunen zu gewinnen und zur Einsprache gegen einen Antrag ihrer Collegen zu vermögen. Man muß also den Plebejern zumuthen, daß sie ihren eigenen Vortheil nicht verstanden und selbst die Mittel an die Hand gegeben hätten, ihre Vertreter zu hemmen oder zu binden.

Noch eine Betrachtung führt zu demselben Schlusse, daß unmittelbar nach der Einsetzung der Tribunen die angeblichen Anklagen gegen die Schädiger der tribunicischen Gewalt nicht statt gefunden haben können. Die Tribunen standen unter dem Schutz der lex sacrata. Es lag in der Natur dieser lex, daß eine Uebertretung derselben durch das gewöhnliche bürgerliche Recht nicht geahndet werden konnte. Die Strafe der Götter lag den Göttern ob zu vollziehen. In einer frommen gläubigen Zeit, wie die war und sein mußte, worin solche Gesetze entstanden, wäre die Macht derselben über die Gemüther nur abgeschwächt worden, wenn man die Uebertreter mit einer bürgerlichen Strafe bedroht hätte. Dies geschah allerdings in späterer Zeit, als die bindende Kraft der Religion nachgelassen hatte, aber es ist höchst unwahrscheinlich, daß sogleich nach Erlaß der leges sacratae dieselben durch bürgerliche Strafandrohungen supplementirt worden seien, zudem, da, wie oben gezeigt, grade in dem Mangel einer höhern bürgerlichen Instanz die Veranlassung zu den heiligen Gesetzen lag [28]).

27) Mommsen R. G. I. 283.

28) So waren auch die drei auf einander folgenden valerischen Gesetze über die provocatio heilige Gesetze, deren Uebertretung mit keiner bürgerlichen Strafe bedroht war (Liv. X. 9). Erst später wurden durch die leges

Wir kommen also auch von dieser Seite her wieder zu demselben Schluß, nämlich, daß das Volkstribunat bis zu den Decemvirn beschränkt war auf das ius auxilii und den unmittelbar daraus sich ergebenden Einfluß auf patricische Verwaltung und Rechtspflege [29]).

Heidelberg, Oct. 1865.

Dr W. Ihne.

Porciae Strafandrohungen in diese Gesetze aufgenommen. Cic. de rep. II. 31. 54 neque vero leges Porciae quicquam praeter sanctionem attulerunt novi.

29) Nach Vollendung der vorstehenden Arbeit, aber noch vor der Absendung zum Druck kam mir die Schrift von A. W. Zumpt „das Criminalrecht der Römischen Republik" zu Händen, worin der Verfasser mit großer Ausführlichkeit die im zweiten Theil meiner Arbeit bekämpfte Ansicht zu begründen strebt. Bei der großen Verschiedenheit in der Auffassung und Behandlung der Quellen zwischen dem Verfasser des Criminalrechts und mir konnte ich es nicht für ersprießlich halten, auf eine Polemik einzugehen. Wer Zumpts Ehrfurcht vor der Autorität des Dionysius theilt, wie sie besonders in seinen Erörterungen über den Prozeß des Coriolanus erscheint, für den habe ich überhaupt nicht geschrieben, und mit ihm wird sich ein Verständniß auf keine Weise erzielen lassen.